

**Stellungnahme des VDAB e.V.
zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur
einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach §
7a SGB XI (Pflegeberatungs-Richtlinien)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

Wibke.Wuestenhoefen-Eck@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 1. Dezember 2023

Stellungnahme zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Pflegeberatungs-Richtlinien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Pflegeberatungs-Richtlinien).

Es ist nicht mehr als folgerichtig, dass auch die Vorgaben zur Pflegeberatung durch die Pflegekassen insbesondere zum Thema Hitzeschutz in der Pflege aktualisiert und erweitert werden.

Für eine einheitliche und qualitative Durchführung der Beratung sind jedoch einige Konkretisierungen und Änderungen notwendig.

Unsere Anmerkungen zum Entwurf des *Kapitel 2.2.5 Hitzeschutz in der Pflege* finden Sie nachfolgend:

Satz 1

Die Formulierung „*weitere Personen*“ ist zu weit gefasst. Hier muss eine Konkretisierung mit Bezug zur oder zum Anspruchsberechtigten erfolgen. Wir schlagen dafür die Formulierung „*An- und Zugehörige*“ vor.

Darüber hinaus sollte dies in der gesamten Richtlinie angepasst werden.

Die Beratung kann sich lediglich auf „*pflegerische Maßnahmen*“ beziehen. Wir empfehlen daher eine entsprechende Ergänzung.

Satz 3

Wir verweisen auf unsere Anmerkung zum Personenkreis in Satz 1.

Satz 5

Wir schlagen zur Klarstellung folgende Ergänzung in der Formulierung vor:

*„**Insbesondere** bei aktuellen **und absehbaren** Hitzewarnungen sollten geplante Beratungstermine zeitlich möglichst flexibel organisiert und Alternativen angeboten werden.“*

Satz 6

Die zeitlich und räumlich flexible Gestaltung der Beratungen sollte der oder dem Anspruchsberechtigten grundsätzlich aktiv angeboten werden. Wir empfehlen daher dies auch in Kapitel 1.7 mit aufzunehmen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.